
In der liechtensteinischen Steuerrechtspraxis werden diese Arbeitsbeschaffungs-Reserven grundsätzlich mangels entsprechender Regierungsverordnung nicht zugelassen⁶⁶. Es besteht also nicht eine grundsätzliche Ablehnung gegenüber der Bildung dieser Rückstellung, sondern die fehlende gesetzliche Verankerung führt zu dieser ablehnenden Haltung. Obwohl auch im Finanzmanagement der Grundsatz gilt, in guten Zeiten für die Not zurückzulegen, wurde von der Regierung bisher nie eine Verordnung erlassen, welche die Bildung von Arbeitsbeschaffungs-Reserven steuerlich begünstigt. Dies ist sicherlich nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, dass die liechtensteinische Wirtschaft in den Jahren bis ca. 1990 einen enormen Aufschwung miterlebte, was unter anderem bewirkte, dass die natürliche Sensibilität punkto wirtschaftlicher Vorsorge aus dem Gleichgewicht gebracht wurde. Spätestens seit dem Jahre 1997 sollte diese Haltung – zumindest in einzelnen Branchen – jedoch eine gewisse Veränderung erfahren haben.

Auch die Vorlage für das neue Steuergesetz, welche im Herbst 1990 vom liechtensteinischen Stimmvolk mehrheitlich abgelehnt wurde, sah lediglich vor, dass die Regierung mit Verordnung die für den Zweck der Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven notwendigen Reserven ganz oder teilweise von der Ertragssteuer befreien kann.

Die einzige Neuerung gegenüber der alten Regelung bestand darin, dass diese Verordnung nicht nur dann von der Regierung hätte erlassen werden können, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern, sondern auch bei guter Wirtschaftslage.

Es ist sicherlich nur eine Frage der Zeit, bis diese veraltete Bestimmung aus dem Jahre 1961 entsprechend angepasst werden muss.

66 Die liechtensteinische Steuerverwaltung anerkennt Rückstellungen i.d.R. nur dann, wenn eine unmittelbare Verlustgefahr nachgewiesen werden kann und damit nicht bloss eine Vorverlagerung von Aufwandsposten bezweckt wird.